

Was ist verboten nach der neuen Corona-Schutzverordnung und was ist erlaubt?

Die neue Corona-Schutzverordnung tritt mit Wirkung vom 2.11.2020 in Kraft. Die Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt vom 26.10.2020, mit der für bestimmte öffentliche Außenbereiche das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet wurde, wird mit Wirkung vom 2.11.2020 aufgehoben. Die Bereiche, in denen eine Alltagsmaske zu tragen ist, ergeben sich unmittelbar aus der neuen Corona-Schutzverordnung.

Bitte lesen Sie sich zunächst die Allgemeinen Grundsätze (§ 1), die Regelungen zum Mindestabstand (§ 2), zur Alltagsmaske (§ 3) und zu den Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen (§ 4) in Ruhe durch.

Hiernach folgen in der Corona-Schutzverordnung Regelungen, die je nach Situation für Sie wichtig sind wie die Rückverfolgbarkeit (§ 4a) und die Innovationsklausel (§ 4b).

Wichtig ist: Erster Ansprechpartner in der Frage, was erlaubt ist und was nicht, ist wie bisher die örtliche Ordnungsbehörde, also diejenige in Ihrem Heimatort. Der Kreis Steinfurt wird sich für eine Einheitlichkeit der Auslegung der Corona-Schutzverordnung einsetzen. Grundsätzlich sind die Regelungen vom 2. November bis zum 30. November befristet, Ausnahmen sind erwähnt.

Sobald Klarheit über einzelne Punkte herrscht, wird der jeweilige Punkt in der folgenden Übersicht ergänzt:

Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske	§ 3
Feiern im privaten Raum	„Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.“ (§ 1 Absatz 2)
Gottesdienste	Erlaubt; „Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung.“ (§1 Abs. 3)
Besuche im Krankenhaus	Erlaubt; auch die Begleitung des Geburtsprozesses und der Geburt sowie die Begleitung Sterbender soll möglich gemacht werden; die Einrichtungen

	haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen.
Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und außerschulische Bildungsangeboten im öffentlichen Dienst	Zulässig, Näheres regelt § 6
Andere außerschulische Bildungsangebote	<p><u>Zulässig sind:</u> Ausbildungs- und berufsbezogene Aus- und Weiterbildungsangebote einschließlich kompensatorischer Grundbildungsangebote sowie Angebote, die der Integration dienen, und Prüfungen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, 2. Volkshochschulen sowie 3. sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sowie Angebote der Selbsthilfe unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a. <p><u>Nicht zulässig sind:</u> Andere Bildungsangebote wie Sportangebote der Bildungsträger und Angebote der Musikschulen sowie Freizeitangebote wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche.</p>
Fahrschulen	Unterricht kann aufrecht erhalten werden, wobei sich im Fahrzeug nur Fahrschülerinnen und Fahrschüler, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, Fahrlehreranwärterinnen und -anwärter sowie Prüfungspersonen aufhalten dürfen (§ 7 Abs. 3).
Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und	Sind derzeit unzulässig, Ausnahme: Der zur Berufsausübung zählende

anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie der Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen	Probetrieb ist weiterhin zulässig. (§ 8, Abs. 1).
Autokinos, Autotheater und ähnliche Einrichtungen	Ja, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt.
Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen	Bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.
Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen	Nicht zulässig.
Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen	Sind geschlossen.
Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung	Sind zulässig, soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. Zuschauer dürfen bei den Wettbewerben bis zum 30. November 2020 nicht zugelassen werden. (§ 9, Abs. 3)
Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen und ähnliche Einrichtungen	Betrieb ist untersagt.
Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und ähnlichen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)	Betrieb ist untersagt.
Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen	Betrieb ist untersagt.

Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen	Betrieb ist untersagt.
Bordelle, Prostitutionsstätten und ähnliche Einrichtungen	Betrieb ist untersagt.
Zoologische Gärten und Tierparks	Dürfen nicht für Besucherinnen und Besucher geöffnet werden.
Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen	Sind unzulässig.
Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte, Spezialmärkte	Sind unzulässig.
Dienstleistungen und Handwerksleistungen wie Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen	Sind untersagt.
Handwerker und Dienstleister im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Logopäden, Hebammen und so weiter ohne eigene Heilkundeerlaubnis, Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädische Schuhmachern und so weiter); Fußpflege- und Friseurleistungen, medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen sowie die gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen	Sind nach § 12 Satz 2 ausnahmsweise zulässige Handwerks- und Dienstleistungen, zu achten ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln nach § 4 auf eine möglichst kontaktarme Erbringung. Bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen die Kundin oder der Kunde keine Alltagsmaske tragen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder eine N95-Maske tragen.
Tätigkeiten von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstige Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind sowie zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie die mobile Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die in Kooperationspraxen stattfinden	Diese Tätigkeiten sind weiterhin zulässig. Bei der Durchführung sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden.

Veranstaltungen und Versammlungen	Sind untersagt, Ausnahmen regelt § 13 Abs. 2 wie zB Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, Beerdigungen und standesamtliche Trauungen.
Große Festveranstaltungen	Sind bis zum 31. Dezember untersagt.
Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen	Ist untersagt.
Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen	Dürfen zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtungen betrieben werden.
Belieferung mit Speisen sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen	Zulässig, wenn die Mindestabstände und Hygieneanforderungen nach dieser Verordnung eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.
Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken, die nach dem 29. Oktober 2020 angetreten worden sind	Sind untersagt.
Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und so weiter	Erlaubt; ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten gilt dies nicht als touristische Nutzung.
Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen	Sind nicht zulässig.